



8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 18.02.2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 11.12.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 8. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. Der § 14 wird neu eingefügt:

§ 14 Elektronische Kommunikation (§ 173a KV M-V)

- (1) Erklärungen, durch welche die Stadt Waren (Müritz) verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form unter der Maßgabe abgegeben werden, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

2. Aufgeführter Paragraph erhält folgende neue Nummerierung

§ 15 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 2018-12-18

gez. N. Möller
Bürgermeister

-Siegel-

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.